

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31452 –**

### **Besteuerung von Kaffee**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Kaffeesteuer (KaffeeSt) handelt es sich um eine bundesgesetzlich im Rahmen des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStG) geregelte Verbrauchsteuer. Im deutschen Steuergebiet unterliegen ihr Kaffee sowie koffeehaltige Waren. Die KaffeeSt fällt bei Entnahme aus dem Steuerlager, d. h. dem Herstellungsbetrieb oder Kaffeelager an, insofern sich kein Steueraussetzungsverfahren anschließt oder der Kaffee im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird. Sie wird durch die Zollverwaltung erhoben. Der Steuersatz richtet sich dabei grundsätzlich danach, ob das zu versteuernde Produkt Röstkaffee, löslicher Kaffee oder eine koffeehaltige Ware ist. Das Steueraufkommen steht dem Bund zu.

§§ 20 und 21 des Kaffeesteuergesetzes sehen zwar Steuerbefreiungs- bzw. Steuerentlastungstatbestände wie die Vernichtung des Kaffees beziehungsweise koffeehaltiger Waren unter Steueraufsicht vor, nicht genannt ist dagegen die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen im Rahmen einer Sachspende. Aus Sicht der Fragesteller führt das KaffeeStG damit in vielen Fällen dazu, dass noch verkehrsfähiger, aber nicht mehr absetzbarer Kaffee oder koffeehaltige Waren sich günstiger vernichten als spenden lassen.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass das Kaffeesteuergesetz in seiner aktuellen Form Anreize setzt, verkehrsfähigen aber nicht mehr absetzbaren Kaffee oder koffeehaltige Waren zu vernichten, statt dieselben Produkte gemeinnützigen Zwecken zu spenden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass das Kaffeesteuergesetz einen Steuerbefreiungs- oder -entlastungstatbestand vorsehen sollte, der es ermöglicht, verkehrsfähigen aber nicht mehr absetzbaren Kaffee an gemeinnützige Organisationen ohne Kaffeesteuerbelastung zu spenden, insbesondere wenn das entsprechende Produkt ansonsten vernichtet werden würde?

Nein.

Die Kaffeesteuer als besondere Verbrauchsteuer ist eine verwendungsorientierte Steuer, deren Belastungsziel die Besteuerung des bestimmungsgemäßen Verbrauchs der Ware ist. Für den nicht vorgesehenen Ge- oder Verbrauch, etwa die Vernichtung unter Steueraufsicht, ist daher im Kaffeesteuergesetz die Möglichkeit der Steuerbefreiung oder Steuerentlastung vorgesehen. Bei unentgeltlicher Abgabe von Kaffee aus gemeinnützigen Motiven kann dies indessen nicht gelten, da in diesen Fällen der Kaffee konsumiert werden soll. Ein Steuerbefreiungstatbestand für gespendeten Kaffee entspräche insofern nicht der etablierten verbrauchsteuerrechtlichen Systematik mit dem eingangs genannten Belastungsziel, sondern würde diese durchbrechen.

Ergänzend ist anzumerken, dass Kaffee im Gegensatz zu anderen gespendeten Lebensmitteln kein Grundnahrungsmittel darstellt. Bei Kaffee handelt es sich vielmehr um ein Genussmittel, dessen Konsum nicht lebensnotwendig ist. Kaffee wird nicht wegen seines Nährwertes oder zur Sättigung konsumiert; Kaffee wird wegen seiner anregenden Wirkung und seines Geschmacks genossen. Aus diesem Grunde wird Kaffee, wie auch Bier, andere alkoholische Getränke oder Tabak, mit einer besonderen Verbrauchsteuer belegt.

Im Übrigen handelt es sich bei Kaffee nicht um ein leicht verderbliches Lebensmittel wie Obst oder Brot. Kaffee besitzt regelmäßig eine Mindesthaltbarkeitsdauer von einigen Monaten, so dass eine Vernichtung von Kaffee aufgrund des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht der Regelfall sein dürfte, zumal Lebensmittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums in der Regel für einen gewissen Zeitraum weiter verzehrt werden können.

3. Wie viel Kaffee wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode unter Steueraufsicht vernichtet und auf Grundlage dessen von der Kaffeesteuer befreit beziehungsweise entlastet (bitte nach Jahren, Menge des Kaffees und Höhe der Entlastung beziehungsweise Befreiung aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/31171 verwiesen.